



Merkblatt zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Berufsfachschulen zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

- Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern
- Staatlich geprüfte Assistentin/staatlich geprüfter Assistent Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. Hier sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Vorbemerkung:

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV¹. Sofern Sie Anspruch auf einen **Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung** haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an der Berufsfachschule im Fachbereich Gesundheit, Erziehung und Soziales absolvieren, um Ihr Berufsziel zu erreichen, und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

Prüfungsgebühren

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs die Erhebung einer Gebühr vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Für die Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 450 bis 660 €** (Tarifstelle 13.1.5. der Anlage 13 zur AVwGebO NRW) an. Die Gebühr, die im Regelfall bei 450,00 Euro liegt, wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Ratenzahlungen sind nicht möglich, die angegebene Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn des ersten Prüfungsteils in Form der praktischen Prüfung zurücktreten, erhalten die Prüfungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg zu informieren.

1. Ziel der Externenprüfung?

Eine Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. **Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist damit nicht verbunden.**

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

¹ AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht.

Gemäß PO-Externe-BK (BASS 19-33 Nr. 4.1) gilt: Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

2. Vorgehensweise

Antragstellung: Die **vollständigen Unterlagen** sind bis zum **1. November** jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Im Einzelfall können beglaubigte Kopien gefordert werden.

Digitale Anmeldungen sind möglich:

<https://meineverwaltung.nrw/leistung/99088020031000>

Prüfungstermine: Die praktische Prüfung geht der theoretischen Prüfung voraus und wird durch das jeweilige Berufskolleg terminiert. Die theoretische Prüfung findet in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die Terminierung aller Prüfungsteile wird durch das mit der Externenprüfung beauftragte Berufskolleg mitgeteilt.

Wichtige Hinweise:

Anmeldefrist

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Pkt. 4). Die Überprüfung Ihrer Unterlagen durch die zuständige Bezirksregierung erfolgt zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 16 APO-BK, Anlage B ist die Voraussetzung zur Zulassung zur Externenprüfung mit dem Ziel des Erwerbs eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 4) der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetz. Das erweiterte Führungszeugnis, auch polizeiliches Führungszeugnis genannt, muss zur Anmeldefrist dem Dezernat 48 der jeweiligen für den Wohnort zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Daher muss beim Bundesamt für Justiz ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: [Führungszeugnis online beantragen](#)

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in dem der Prüfung vorausgegangenen Jahr **keinen** Bildungsgang besucht haben, der den angestrebten Berufsabschluss vermittelt. Trifft das für Sie zu? ja ☐

Verfügen Sie über eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit? ja ☐

Verfügen Sie mindestens über den **Ersten Schulabschluss** (ehemals **Hauptschulabschluss**)? ja ☐

Können Sie Ihre persönliche Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes nachweisen? ja ☐

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja ☐

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen/Nachweise? (siehe Punkt 4.) ja ☐

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- ☐ **Nachweis über die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde** gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes
- ☐ **Vollständiger Lebenslauf** mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges
- ☐ **Nachweis des Schulabschlusses** (s. Zulassungsvoraussetzungen)
- ☐ **Nachweis** der mindestens **zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit**, bei Teilzeit mindestens 50 % der regulären bzw. tariflichen Arbeitszeit
- ☐ **Erklärung** darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- ☐ **Erklärung** darüber, dass in den letzten zwei Jahren kein Bildungsgang besucht wurde, der den angestrebten Berufsabschluss vermittelt
- ☐ **Nachweise / Angaben** zu der Vorbereitung auf die Externenprüfung, im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden
und
im **praktischen** Bereich durch die Vorlage eines Nachweises der Einrichtung, in der die praktische Prüfung absolviert werden kann.

5. Organisation und Ablauf der Externenprüfung

Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung, das jeweils die eigentliche Organisation der Prüfung übernimmt. Es findet keine inhaltliche Vorbereitung durch das Berufskolleg statt.

Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Praktische Prüfung:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis des entsprechenden Berufsfeldes schriftlich zu planen, unter vollständiger Aufsicht der Prüfungskommission durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er in dem Berufsfeld des angestrebten Berufsabschlusses tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werktage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss des Berufskollegs. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Es wird empfohlen, hinreichend Zeit vor der praktischen Prüfung mit dem Ziel der Beziehungsgestaltung mit der jeweiligen Klientel einzuplanen.

Theoretische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen und den ergänzenden mündlichen Prüfungen ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die zwei Prüfungsarbeiten entsprechen in der Regel den jeweiligen Prüfungsarbeiten der Berufsabschlussprüfung des entsprechenden Berufskollegs. Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen. Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, jeweils ergänzt durch die mündliche Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einer einzigen Prüfungsarbeit die Abschlussbedingungen erfüllt.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung darf insgesamt nur einmal wiederholt werden. Auch im Fall der Wiederholung sind alle Prüfungen erneut zu absolvieren. Sie ist fristgerecht (Ausschlussfrist 1. November) bei der Bezirksregierung oder digital (s.o.) mit allen erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Rücktritt von der Prüfung

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg umgehend schriftlich zu informieren. Ein Rücktritt ist nach Beginn der Prüfung nicht mehr möglich. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung daher als nicht bestanden. Die Prüfung gilt als begonnen, sobald die Aufgabenstellung für die praktische Prüfung entgegengenommen worden ist.

6. Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Externenprüfung berechtigt dazu, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

7. Informationen und Beratungen

Alle Bezirksregierungen führen Informations- und Beratungsveranstaltungen durch. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der für Sie zuständigen Bezirksregierung (siehe unten).

Die Anschriften der Bezirksregierungen:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Fon: 0 29 31 / 82- 0
Fax: 0 29 31 / 82 25 20
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Fon: 0 52 31 / 71- 0
Fax: 0 52 31 / 71 12 95
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Fon: 02 11 / 4 75-0
Fax: 02 11 / 4 75-26 71
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln
Fon: 02 21 / 1 47- 0
Fax: 02 21 / 1 47- 3185
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1- 3
48143 Münster
Fon: 02 51 / 4 11-0
Fax: 02 51 / 4 11-25 25
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Stand: 08.10.2025

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 27.05.2025

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs – APO-BK, Anlage B, in der Fassung vom 02.04.2025

Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der Fassung vom 02.04.2025